

# Mehrfachbeschäftigung

Sind Mitarbeitende gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, kann dies in der Sozialversicherung zu Besonderheiten führen. Die besonderen Regelungen fassen wir in diesem Beratungsblatt für Sie zusammen.

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Allgemeines</b>	1
2.	<b>Versicherungsrechtliche Beurteilung</b>	2
3.	<b>Ende der Versicherungspflicht</b>	2
4.	<b>Beitragsberechnung</b>	3
5.	<b>Meldungen</b>	3
6.	<b>Beitragsbemessungsgrenzen 2025</b>	4

Sie möchten das Beratungsblatt (erneut) herunterladen? Sie finden es unter [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer **2033360**, als PDF zum Download.

## 1. Allgemeines

Als Arbeitgeber müssen Sie unter anderem die **Versicherungspflicht bzw. -freiheit** für Ihre Beschäftigten beurteilen. Außerdem berechnen Sie die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Entgeltfortzahlungsversicherung, weisen sie elektronisch nach und führen sie an die Krankenkasse ab.

**Besonderheiten** gelten immer dann, wenn Mitarbeitende **mehrere** Beschäftigungsverhältnisse gleichzeitig ausüben.

Eine Mehrfachbeschäftigung kann **nur** bei verschiedenen Arbeitgebern vorliegen. Arbeiten Beschäftigte zum Beispiel sowohl im Betrieb als auch im Haushalt eines Arbeitgebers, so handelt es sich um ein einheitliches Arbeitsverhältnis, also **nicht** um eine Mehrfachbeschäftigung.

Mitarbeitende sind gesetzlich dazu verpflichtet, den Arbeitgeber über alle ihre Beschäftigungsverhältnisse zu informieren.

---

## Auskunftspflicht der Beschäftigten

Beschäftigte müssen ihren Arbeitgebern alle Angaben machen bzw. erforderliche Unterlagen vorlegen, die notwendig sind, um das Meldeverfahren und die Beitragszahlung durchführen zu können.

---

## 2. Versicherungsrechtliche Beurteilung

Beschäftigte sind **nur** dann krankenversicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung im **aktuellen Kalenderjahr** überschreitet und auch im **Folgejahr** überschreiten wird. Im Jahr **2025** beträgt die Jahresarbeitsentgeltgrenze **73.800 EUR**.

**Übrigens:** Die Jahresarbeitsentgeltgrenze wird auch Versicherungspflichtgrenze genannt.

Ausführlichere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Beratungsblatt "Krankenversicherungsfreiheit": [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), Suchnummer **2033336**.

Die Versicherungspflichtgrenze gilt auch, wenn Mitarbeitende mehrere Beschäftigungen nebeneinander ausüben. Um zu prüfen, ob eine Versicherungsfreiheit besteht, addieren Sie alle regelmäßigen Arbeitsentgelte und vergleichen Sie diese mit der Jahresarbeitsentgeltgrenze.

### Beispiel 1

Eine Arbeitnehmerin übt im Jahr 2024 gleichzeitig 3 Beschäftigungen aus.

	regelmäßiges jährliches Arbeitsentgelt
Arbeitgeber A	32.500 EUR
Arbeitgeber B	26.500 EUR
Arbeitgeber C	<u>15.000 EUR</u>
Gesamt	74.000 EUR

### Erläuterung

Für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht wird das regelmäßige Entgelt aus allen Beschäftigungen zusammengerechnet. Daraus ergibt sich ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt von 74.000 EUR. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze für die Kalenderjahre **2024**

(**69.300 EUR**) und **2025 (73.800 EUR)** wird überschritten. Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2025 krankenversicherungsfrei.

**Ausnahmen** sind sogenannte geringfügige Beschäftigungen: Eine Beschäftigung ist geringfügig entlohnt, wenn das Arbeitsentgelt monatlich bis zu **556 EUR** beträgt. Wird nur eine einzige geringfügige Beschäftigung ausgeübt? Dann bleibt diese für sich betrachtet versicherungsfrei und wird einer oder mehreren Hauptbeschäftigungen **nicht** hinzugerechnet.

Geringfügig ist auch eine Beschäftigung, die von vornherein auf **nicht mehr** als 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr befristet ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Diese Beschäftigungen lassen Sie bei der Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts unberücksichtigt.

### Beispiel 2

	monatliches Entgelt
Beschäftigung A	3.000 EUR
Beschäftigung B	400 EUR

### Erläuterung

Beschäftigung B ist geringfügig entlohnt und bleibt versicherungsfrei. Beiträge werden nur aus der Beschäftigung A erhoben. Für die geringfügige Beschäftigung zahlt der Arbeitgeber Pauschalbeiträge an die Minijob-Zentrale.

Ausführliche Informationen zu geringfügigen Beschäftigungen finden Sie in unserem Beratungsblatt: [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), Suchnummer **2031418**.

## 3. Ende der Versicherungspflicht

Sobald das zusammengerechnete Arbeitsentgelt unter die Jahresarbeitsentgeltgrenze fällt, werden Mitarbeitende

versicherungspflichtig – zum Beispiel, wenn die Person eine ihrer Beschäftigungen aufgibt. Die Krankenversicherungspflicht tritt in diesen Fällen sofort ein, also **nicht** erst zum Jahresende.

---

### Beispiel 3

	monatliches Entgelt
Beschäftigung A	4.000 EUR
Beschäftigung B	2.300 EUR
Beschäftigung B	endet am 30.09.2025

### Erläuterung

Ab dem 1. Oktober 2025 übersteigt das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt nicht mehr die Versicherungspflichtgrenze. Von diesem Tag an besteht Krankenversicherungspflicht.

---

## 4. Beitragsberechnung

Beiträge aus den Beschäftigungen müssen Sie nur bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze berechnen. Wird diese Grenze überschritten, werden die Beiträge zwischen den Arbeitgebern aufgeteilt. Dies erfolgt im Verhältnis der Entgelte zueinander.

Dazu erhalten Sie seit dem 1. Januar 2013 von den Krankenkassen eine sogenannte BBG-Meldung auf Grundlage der GKV-Monatsmeldungen. Diese BBG-Meldungen enthalten das Gesamtentgelt aus allen

Beschäftigungen sowie eventuell den beitragspflichtigen Teil einer Einmalzahlung.

Überschreitet das Entgelt einer Beschäftigung bereits die Beitragsbemessungsgrenze eines Sozialversicherungszweigs, kürzen Sie das Entgelt zunächst auf eben diese Grenze. Aus dem gekürzten Entgelt berechnen Sie dann die Beiträge nach der untenstehenden Formel. Die aufgeteilten Beiträge müssen zusammengezählt wieder die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze ergeben.

Die **Formel** für die Entgeltverteilung lautet:

$$\frac{\text{Beitragsbemessungsgrenze} \times (\text{gekürztes Entgelt})}{(\text{gekürzte}) \text{ Entgelte aller Beschäftigungsverhältnisse}}$$

## 5. Meldungen

Für versicherungspflichtige Mehrfachbeschäftigte müssen Sie zusätzlich zu den üblichen Meldungen auch GKV-Monatsmeldungen (**Meldegrund 58**) abgeben. Danach beurteilt die Krankenkasse das Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze. Seit dem 1. Januar 2015 fordern die Krankenkassen die GKV-Monatsmeldungen rückwirkend von Ihnen an – also erst nach dem Jahreswechsel, nach dem Ende der Beschäftigungen oder nach Unterbrechungen

## 6. Beitragsbemessungsgrenzen 2025

	monatlich	jährlich
<b>Kranken- und Pflegeversicherung</b>	5.512,50 EUR	66.150 EUR
<b>Renten- und Arbeitslosenversicherung</b>	8.050 EUR	96.600 EUR

### Beispiel 4

gemeldetes Entgelt von Arbeitgeber A	8.200 EUR monatlich
gekürzt auf BBG KV/PV	5.512,50 EUR monatlich
gekürzt auf BBG RV/ALV	8.050 EUR monatlich
gemeldetes Entgelt von Arbeitgeber B	1.300 EUR monatlich

### Meldung der TK über das Gesamtentgelt an beide Arbeitgeber (BBG-Meldung):

Gesamtentgelt KV	6.812,50 EUR
Gesamtentgelt RV	9.350 EUR
Gesamtentgelt ALV	9.350 EUR

### Ermittlung des beitragspflichtigen Teils des Arbeitsentgelts

#### Arbeitgeber A:

beitragspflichtiges Entgelt zur KV und PV	beitragspflichtiges Entgelt zur RV und ALV
$\frac{5.512,50 \text{ EUR} \times 5.512,50 \text{ EUR}}{6.812,50 \text{ EUR}} = 4.460,57 \text{ EUR}$	$\frac{8.050 \text{ EUR} \times 8.050 \text{ EUR}}{9.350 \text{ EUR}} = 6.930,75 \text{ EUR}$

#### Arbeitgeber B:

beitragspflichtiges Entgelt zur KV und PV	beitragspflichtiges Entgelt zur RV und ALV
$\frac{5.512,50 \text{ EUR} \times 1.300 \text{ EUR}}{6.812,50 \text{ EUR}} = 1.051,93 \text{ EUR}$	$\frac{8.050 \text{ EUR} \times 1.300 \text{ EUR}}{9.350 \text{ EUR}} = 1.119,25 \text{ EUR}$

### Gegenprobe

Wenn die ermittelten Beträge mit den Beitragsbemessungsgrenzen 2025 übereinstimmen, ist die vorgenommene Berechnung richtig.

	beitragspflichtiges Entgelt zur Kranken- und Pflegeversicherung	beitragspflichtiges Entgelt zur Renten- und Arbeitslosenversicherung
Beschäftigung A	4.460,57 EUR	6.930,75 EUR
Beschäftigung B	+ 1.051,93 EUR	+ 1.119,25 EUR
	<u>= 5.512,50 EUR</u>	<u>= 8.050,00 EUR</u>